

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Philosophie“/ „Philosophy“
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" bzw. „Magister/Magistra Artium (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. 15/2009) am 8.10.2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen
- Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)
- Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) ert auf der Grundlage der §§ 25 und 26 des Hessischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) sowie der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2005 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Philosophie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bzw. „Magister/Magistra Artium (M.A.)“.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Philosophie ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelor-Studiengängen mit philosophischer Ausrichtung.

(2) Der Master-Studiengang Philosophie besitzt eine an der aktuellen Forschung orientierte Ausrichtung. Die Studierenden sollen in diesem Master-Studiengang daher nicht nur philosophische Kenntnisse und Denkmethode vertiefen und erweitern, sondern bereits an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt werden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Master-Abschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Magister/Magistra Artium (M.A.)“ verliehen.

(3) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Hochschule
- Erwachsenenbildung
- Verlag
- Journalismus
- Philosophische Beratung
- Bibliothek und öffentliche Verwaltung (höherer Dienst)
- Organisations-, Consulting- und Managementtätigkeiten in staatlich-administrativen, kulturellen und betriebswirtschaftlichen Bereichen

Dieser Hochschulgrad gilt in der Regel als notwendige Voraussetzung für das Aufnehmen eines Doktorandenstudiums mit dem Ziel, den Grad „Dr. phil.“ zu erlangen.

(4) Der Studiengang ist auf die Philosophie als akademisches Fach in Forschung und Lehre fokussiert, er umfasst deshalb eine wissenschaftliche Ausbildung, in deren Rahmen die Studierenden unter Begleitung der Lehrenden an die aktive Lehre und Forschung herangeführt werden. Eine Schwerpunktbildung wird durch die Wahlmöglichkeiten in den Basiswahl-, Aufbau- und Praxiswahlmodulen ermöglicht. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt. Das Praxiswahlmodul „Berufspraktische Tätigkeiten“ ermöglicht daneben eine Orientierung auf außeruniversitären Berufsfeldern.

(5) Im Rahmen der philosophischen Ausbildung sollen die Studierenden die analytische und argumentative Kompetenz zur Bearbeitung und Lösung philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft erwerben können.

Die Aufbaumodule dienen neben der inhaltlichen und methodischen Vertiefung des philosophischen Fachwissens gemäß dem Marburger Lehr- und Forschungsprofil der Philosophie auch der Hinführung der Studierenden an das Aufgabenfeld des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin, insofern mit dem Aufbaumodul 2 und dem Praxiswahlmodul 1 bereits Lehr- und Forschungskompetenzen ausgebildet und optimiert werden können. Die dabei vermittelten Einblicke in den Lehr- und Forschungsbetrieb sind neben dem Praxiswahlmodul 2 auch geeignet, Kontakte zu Aufgabenfeldern herstellen, die an die Wissenschaftspraxis angrenzen (Fachverlage, Wissenschaftsorganisationen, Zeitschriften-/ Zeitungsredaktionen etc.). Diesem doppelten Qualifikationsprofil der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der akademischen Philosophie soll auch mit der Form der Abschlussprüfungsleistungen Rechnung getragen werden: das Prüfungsmodul: „Masterarbeit mit Kolloquium“ ist aufgeteilt in einen Essay und eine mündliche Verteidigung der darin enthaltenen These.

(6) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- a) Vertiefte Kenntnisse der wesentlichen historischen Stationen und systematischen Themenkomplexe der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart mit selbstgewählten Schwerpunkten innerhalb des Marburger Fachprofils (Sachkompetenz)
- b) Erkennen und Interpretieren unterschiedlicher philosophischer Probleme und Themen in Geschichte und Gegenwart; Verständnis der Deutungszusammenhänge von philosophischen Konzeptionen und Systemen von deren eigenen Voraussetzungen her (Hermeneutische Kompetenz)
- c) Kritischer Umgang mit historischen Quellen, ggf. im Rahmen eines Editionsprojekts; philologische Kompetenz im Umgang mit philosophischen Texten (Philologisch-historische Kompetenz)
- d) Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren aufgrund formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung (Reflexions- und Argumentationskompetenz)
- e) Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten, bewerten und präsentieren (Informationskompetenz)
- f) Inter- und transdisziplinärer Wissenstransfer, insbesondere in Bezug auf einerseits argumentative Methoden sowie andererseits zentrale Themen der Ethik und Wissenschaftstheorie (Transformationskompetenz)
- g) Selbständiges Forschen aufgrund der Fähigkeiten, Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel sowie materiale Erkenntnisse anzuwenden (Forschungskompetenz)
- h) Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen mündlichen und schriftlichen Vollzügen von philosophischem Ausdruck (Kommunikations- und Sprachkompetenz)
- i) Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (Sozialkompetenz)
- j) öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung von gesellschaftsbezogenem Fachwissen (Präsentations- und Moderationskompetenz)

(7) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit, so dass die genannten Kompetenzen nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Philosophie“ wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) ein mit mindestens der Note 3,0 oder besser bewerteter Abschluss eines philosophischen Bachelorstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder ein mit mindestens der Note 3,0 oder besser bewerteter vergleichbarer in- oder ausländischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Philosophie;
- b) Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, darunter in der Regel Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Eine Sprache ist auf mindestens Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere auf mindestens Niveau B 1. Werden Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen geltend gemacht, müssen diese mindestens auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums durch Abiturzeugnis oder anderweitig nachgewiesen werden. Die andere Sprache muss in diesem Fall mindestens auf Niveau B 1 nachgewiesen werden.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die keinen philosophischen Abschluss gemäß Abs. 1 lit. a) nachweisen, können zugelassen werden, wenn sie einen deutschen (Bachelor, Magister, Staatsexamen, Diplom) oder gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss) in einem anderen Fach mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 (in begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss) nachweisen und der Prüfungsausschuss im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens ihre fachliche Eignung feststellt. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht in einer Begutachtung der vorgelegten einschlägigen Leistungsnachweise aus dem vorangehenden Studium sowie gegebenenfalls einem Prüfungsgespräch. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

(4) Über Ausnahmen vom Notenerfordernis gemäß Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 sowie über eine Zulassung unter Auflagen im Falle einer im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 2 festgestellte nur bedingte Eignungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können (vgl. auch § 9 Abs. 7). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist in § 10 und in den im Anhang 1 aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie (Mentoren) durchgeführt.

(3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des zweiten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie wahrgenommen werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die

Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich wie folgt

- **Basiswahlmodule** (insgesamt **42 LP**)
 - drei von vier Basiswahlmodulen
- **Aufbaumodule** (insgesamt **36 LP**)
 - zwei Module
- **Praxismodul** (**12 LP**)
 - ein von zwei Praxismodulen
- **Prüfungsmodul** (**30 LP**).

	Fachmodule
1.- 2. Semester	3 Basiswahlmodule aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Basiswahlmodul 1: „Immanuel Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie“ (14 LP) ▪ Basiswahlmodul 2: „Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie“ (14 LP) ▪ Basiswahlmodul 3: „Angewandte Ethik“ (14 LP) ▪ Basiswahlmodul 4: „Philosophie der Gesellschaft“ (14 LP) – Aufbaumodul 1: Vertiefungsseminare + Selbststudium (18 LP) („Geschichte der Philosophie“, „Theoretische Philosophie“, „Praktische Philosophie“)
3. Semester	– Aufbaumodul 2: Lehrforschung (18 LP) zu einem Thema aus „Geschichte der Philosophie“, „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“ Praxismodul wahlweise: <ul style="list-style-type: none"> – Praxiswahlmodul 1: „Lektürekreis einer studentischen Arbeitsgruppe“ (12 LP) oder – Praxiswahlmodul 2: „Berufspraktische Tätigkeit“ (12 LP)
4. Semester	Prüfungsmodul: Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie + Kolloquium über den Inhalt der Masterarbeit (27 + 3 LP)

Studierende, die den Bachelor-Studiengang Philosophie an der Philipps-Universität Marburg absolviert haben, müssen in den ersten beiden Semestern des Master-Studiengangs Philosophie diejenigen 3 Basiswahlmodule des Master-Studiengangs Philosophie auswählen, die sie innerhalb des Bachelorstudiengangs nicht bereits als Wahlmodul absolviert haben; Studierende mit einem Bachelorabschluss einer anderen Universität können frei wählen.

Nähere Angaben zu den Modulbeschreibungen finden sich in **Anhang 1**.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) In einer *Vorlesung* wird den Studierenden ein einführender Überblick über bestimmte Themen präsentiert.

(2) In einem *Lektürekurs (studentische Arbeitsgruppe)* diskutieren Studierende des Bachelorstudienganges Philosophie unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten/einer fortgeschrittenen Studentin aus dem Master-Studiengang Philosophie von ihm/ihr in Anbindung an eine Vorlesung eigenständig ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.

(3) *Seminare (Vertiefungsseminare)* dienen der Vorstellung und Diskussion klassischer Autoren und Positionen, sowie zentraler Themen und Problemstellungen der Philosophie. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand (teilweise selbst) ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur in Gruppendiskussionen erschlossen. Dies geschieht ggf. in Anbindung an eine Vorlesung. Vorgegebene oder selbstgewählte Themen werden in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersucht und in freien Vorträgen (Referaten) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken angemessen und kompetent vor- und zur Diskussion gestellt. Vorträge sollen durch Thesenpapiere (mit Literaturliste) unterstützt werden.

(4) In der *Lehrforschung* wird unter begleitender Supervision eines Dozenten/einer Dozentin ein selbstbestimmtes oder vorgeschlagenes Forschungsprojekt vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet. Inhaltliche und methodische Aspekte des Forschungsprojekts werden unter der Beratung des Dozenten/der Dozentin selbstständig erarbeitet, mündlich präsentiert und schließlich als Ergebnisse in einem Projektbericht schriftlich zusammengefasst. Die Arbeitsformen des Lehrforschungsprojekts richten sich jeweils nach seiner Art und inhaltlichen Ausrichtung.

(5) Im *Praktikum (Berufspraktische Tätigkeit)* sammeln Studierende unter Betreuung durch Dozenten/Dozentinnen berufspraktische Erfahrungen in wissenschaftlichen Fachverlagen, Wissenschafts- bzw. Forschungsorganisationen oder anderen Institutionen oder Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 3. Lehr- und Arbeitsformen sind dabei inhalts- und institutionsabhängig. Ein Praktikumsbericht ist anzufertigen.

(6) *Hausarbeiten* und *Kurzessays* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (bei *Hausarbeiten* vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich in dem durch die Module vorgegebenen (vgl. Modulbeschreibungen, **Anlage 1**) Umfang darstellen.

(7) Alle der für den Masterstudiengang Philosophie geforderten Lehrveranstaltungen, die vom Institut für Philosophie angeboten werden, werden in drei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten. Auf zwei aufeinander folgende Semester, in denen eine bestimmte Lehrveranstaltung nur einmal angeboten wurde, folgt also ein Semester, in dem sie angeboten wird. Einzelne Lehrveranstaltungen werden ggf. häufiger angeboten, das Institut ist allerdings nur zu den genannten Häufigkeiten verpflichtet.

§ 10 **Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** und in **Anlage 2** wird angegeben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Im Masterstudiengang Philosophie werden folgende Prüfungsformen anerkannt:

- a) Vortrag (Referat) plus Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
- b) Vortrag (Referat) plus drei Kurzessays (jew. ca. 5 Seiten)
- c) Schriftlicher Projektbericht (max. 20 Seiten) und dessen mündliche Präsentation
- d) Schriftliches Ergebnisprotokoll (ca. 6 Seiten)
- e) Schriftlicher Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten)
- f) Masterarbeit (ca. 60 Seiten) plus sechzigminütiges mündliches Kolloquium über deren Inhalt

Bei schriftlichen Arbeiten umfasst eine ‚Seite‘ jew. 2.500 Zeichen. Bezüglich a) und b) sind allgemeinen Anforderungen entsprechende Vorträge obligatorische, aber unbenotete Teilprüfungsleistungen. Bezüglich c) ergibt sich die Prüfungsnote aus den gewichteten Teilprüfungsnoten (Projektbericht 80%, Präsentation 20%). Bezüglich d) und e) wird lediglich der Vermerk „bestanden“/„nicht bestanden“ aufgenommen. Bezüglich f) ergibt sich die Prüfungsnote aus den gewichteten Teilprüfungsnoten (Masterarbeit 80%, Kolloquium 20%).

(3) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11 **Masterarbeit**

(1) Das Prüfungsmodul „Masterarbeit mit Kolloquium“ (30 LP) besteht aus der Masterarbeit (27 LP), mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 23 Wochen ein philosophisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, sowie einem Prüfungskolloquium (3 LP) von 60 Minuten, in welchem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit verteidigt. Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Bachelorarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet.

(2) Mit der Modulprüfung werden die in § 2 aufgeführten Kompetenzen und damit das Erreichen der Studienziele nachgewiesen; damit sind auch die angestrebten berufsfeldbezogenen Qualifikationen verbunden.

(3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul kann erst erfolgen, wenn alle anderen Module erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (27 LP) bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema für die Masterarbeit aus Geschichte oder Systematik der Philosophie wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Das Thema kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt 23 Wochen. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten Text nicht überschreiten, sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu 4 Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 9 und folgende der *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung

seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein. Ort und Zeitraum der Prüfung, die Form der Anmeldung sowie die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden rechtzeitig in den Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüferin bzw. Prüfer) bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit.
- (4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Master-Studiengang Philosophie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen sind in § 10 und den Modulbeschreibungen in **Anlage 5** festgelegt.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten

Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmen sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruchs legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Magister/Magistra Artium (M.A.)“ verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24
Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt bis für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Philosophie“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 30.09.2009

gez.

Prof. Dr. Karl Braun
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulcode	03 081 0 07 00
Modulbezeichnung	Basiswahlmodul 1: „Immanuel Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion der Philosophie Immanuel Kants (Leben und Werk) sowie ausgewählter Texte aus verschiedenen Disziplinen der Aufklärungsphilosophie; Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion.</p> <p>Kritisches Verständnis der Philosophie Immanuel Kants im allgemeinen und einiger seiner Hauptwerke im besonderen; Entwicklungs- und Rezeptionslinien der Aufklärungsphilosophie (unter Einbeziehung von interdisziplinären Themen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft) sollten bekannt und in ihren historischen Verhältnissen beherrscht werden; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines philosophiehistorischen Themas des 17. bzw. 18. Jhs.; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte; Vertiefungsseminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung: Leben und Werk Immanuel Kants (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Ausgewählte Werke Kants (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Philosophie der Aufklärungszeit (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag & Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag & 3 Kurzsays (jeweils 5 Seiten) in einem der Vertiefungsseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird mindestens jedes zweite Semester angeboten. Die Vertiefungsseminare werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 08 00
Modulbezeichnung	Basiswahlmodul 2: „Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion zentraler moderner erkenntnis- und wissenschaftstheoretischer Problemstellungen aus Geschichte und Gegenwart; Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion. Detaillierte Vermittlung maßgeblicher Probleme und Begriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, zum Beispiel philosophische Diskussion der Begriffe des Wissens und der Wahrheit oder des Verhältnisses von Wissenschaft und Lebenswelt.</p> <p>Kritisches Verständnis der zentralen modernen erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Problemstellungen, unter Einbeziehung von Fragestellungen aus den Natur- und Kulturwissenschaften; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines systematischen Themas aus dem genannten Themenkreis und Zeitraum; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte; Vertiefungsseminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur.</p> <p>- Vorlesung: Zentrale Probleme der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Erkenntnistheorie (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Wissenschaftstheorie (2 SWS)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag & Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag & 3 Kurzesays (jeweils 5 Seiten) in einem der Vertiefungsseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird mindestens jedes zweite Semester angeboten. Die Vertiefungsseminare werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 09 00
Modulbezeichnung	Basiswahlmodul 3: „Angewandte Ethik“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion zentraler Probleme und Positionen der Angewandten Ethik (z. B. Bioethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik, Wissenschaftsethik, Umweltethik, Medienethik, Friedensethik) und ‚Professional Ethics‘ (Unternehmens-, Ärzte-, Pflegeethik); Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion.</p> <p>Kritisches Verständnis der zentralen Positionen zeitgenössischer Angewandter Ethik; Fähigkeit zur methodischen Klassifikation und kritischen Beurteilung konkreter Fälle aus den Bereichsethiken; eigenständige Bearbeitung eines systematischen Themas aus verschiedenen Gebieten der Angewandten Ethik und ‚Professional Ethics‘; Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte; Vertiefungsseminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur.</p> <p>- Vorlesung: Einführung in die Angewandte Ethik (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Ausgewählte Themen der Systematischen Ethik (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Ausgewählte Themen der Angewandten Ethik (2 SWS)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag & Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag & 3 Kurzesays (jeweils 5 Seiten) in einem der Vertiefungsseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird mindestens jedes zweite Semester angeboten. Die Vertiefungsseminare werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 10 00
Modulbezeichnung	Basiswahlmodul 4: „Philosophie der Gesellschaft“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion zentraler Probleme und Positionen der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie (unter Einbeziehung interdisziplinärer Themen der Rechtswissenschaft und -geschichte, der politischen Theorie, der Theoretischen Soziologie, der Friedensethik u.a.); Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion.</p> <p>Kritisches Verständnis zentraler Probleme und Positionen der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart; eigenständige Bearbeitung eines systematischen Themas aus verschiedenen Gebieten der Philosophie der Gesellschaft; Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte; Vertiefungsseminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung: Zentrale Probleme der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Themen der Rechts-, Staats- oder Sozialphilosophie (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Themen der Rechts-, Staats- oder Sozialphilosophie (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag & Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag & 3 Kurzesays (jeweils 5 Seiten) in einem der Vertiefungsseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird mindestens jedes zweite Semester angeboten. Die Vertiefungsseminare werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 20 00
Modulbezeichnung	Aufbaumodul 1: „Thematische Vertiefungsseminare mit Selbststudium“
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion bestimmter Positionen der Philosophiegeschichte, zentraler Probleme der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie sowie zentraler Probleme und Positionen der Praktischen Philosophie.</p> <p>Kritisches Verständnis der Philosophie Kants im Allgemeinen und einiger seiner Hauptwerke im Besonderen; Entwicklungs- und Rezeptionslinien der Aufklärungsphilosophie; Bearbeitung eines philosophiehistorischen Themas des 17. bzw. 18. Jhs;</p> <p>Kritisches Verständnis der modernen erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Probleme.</p> <p>Kritisches Verständnis zentraler Positionen der Praktischen Philosophie, insbesondere Angewandter Ethik und ‚Professional Ethics‘ sowie der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie; Fähigkeit zur methodischen Klassifikation und kritischen Beurteilung konkreter Fälle aus den Bereichsethiken bzw. gesellschaftsphilosophischer Problematiken; Bearbeitung eines systematischen Themas aus verschiedenen Gebieten der Angewandten Ethik bzw. der Philosophie der Gesellschaft;</p> <p>Kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefungsseminar: Geschichte der Philosophie (Schwerpunkt: Ausgewählte Werke Kants und Philosophie der Aufklärung) (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Theoretische Philosophie (Schwerpunkte: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie im Zeitraum vom Logischen Empirismus zum Methodischen Kulturalismus) (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Praktische Philosophie (Schwerpunkt: Ausgewählte Themen der Angewandten Ethik sowie der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie) (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig; Teile der Basiswahlmodule empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag & Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag & 3 Kurzesays (jeweils 5 Seiten) in mindestens einem der Seminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mind. zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 21 00
Modulbezeichnung	Aufbaumodul 2: „Lehrforschung“ zu einem Thema aus „Geschichte der Philosophie“, „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Bei der Lehrforschung geht es darum, unter begleitender Supervision durch den jeweiligen Dozenten / die Dozentin entweder ein von den Studierenden selbstbestimmtes oder ein vom Dozenten / von der Dozentin vorgeschlagenes Forschungsprojekt vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten; inhaltliche und methodische Aspekte des Forschungsprojekts werden unter der Beratung des Dozenten / der Dozentin selbstständig erarbeitet, mündlich präsentiert und schließlich als Ergebnisse in einem Projektbericht schriftlich zusammengefasst.</p> <p>Generelles Ziel der Lehrforschung ist die Vorbereitung der Studierenden auf das selbständige Arbeiten in der Philosophie als wissenschaftlicher Institution; konkret hat das Modul die Vertiefung von Fachkompetenzen, von hermeneutischen, philologisch-historischen sowie Reflexions- und Argumentationskompetenzen hinsichtlich breitgefächerter Inhalte der Philosophiegeschichte, der Theoretischen und der Praktischen Philosophie zum Ziel; Realisierung philosophischer Methoden und Anwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel sowie materialer Erkenntnisse durch selbständiges Forschen, inkl. dessen Vorbereitung und aufgrund des Überblicks über die Zusammenhänge des Fachs.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Einführende Präsentation des Forschungsprojekts durch die Studierenden bzw. kommentierter Themenvorschlag durch einen Dozenten / eine Dozentin – Selbständiges Arbeiten bzw. Kleingruppenarbeit, regelmäßiges Monitoring nach Bedarf und Vereinbarung durch den Dozenten / die Dozentin – Präsentation der Ergebnisse dieser Einzel-/Gruppenarbeiten in schriftlicher und mündlicher Form (Projektbericht) <p>Freie Arbeitsformen, die sehr auf Selbständigkeit beruhen, jedoch unter der Verantwortung des Dozenten / der Dozentin stehen und dahingehend von diesem/dieser begleitet werden; die Arbeitsformen richten sich nach der Art und der inhaltlichen Ausrichtung des Lehrforschungsprojekts und setzen die im Studium erarbeiteten inhaltlichen, methodischen und technischen Kompetenzen voraus. (2 SWS)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zwei Basiswahlmodule; alle drei Basiswahlmodule und Aufbaumodul 1 empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Nur für M.A. Philosophie verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Schriftl. Projektbericht mit einem Umfang von max. 20 Seiten sowie dessen mündliche Präsentation.
Noten	Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Projektbericht 80% und Präsentation 20%) gebildet. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulcode	03 081 0 22 00
Modulbezeichnung	Praxiswahlmodul 1: „Lektürekreis einer student. Arbeitsgruppe“
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Moderation und Diskussion von in Absprache mit einem Dozenten / einer Dozentin selbstgewählten exemplarischen Texten aus dem Bereich der Vorlesungen der Bachelor-Basismodule 1-3: „Einführung in die Geschichte der Philosophie“, „Einführung in zentrale Themen der Theoretischen Philosophie“, „Grundbegriffe der praktischen Philosophie“</p> <p>Vertiefung von Fachkompetenzen, hermeneutischen, philologisch-historischen sowie Reflexions- und Argumentationskompetenzen im Umgang mit StudienanfängerInnen unter Begleitung eines Dozenten/ einer Dozentin einer Vorlesung (Basismodule 1-3 des Bachelor-Studiengangs Philosophie) mit dem Schwergewicht auf der für die Philosophie zentrale Mündlichkeit (Dialogkompetenz); Ausweitung und Anwendung der Präsentations- und Moderationskompetenzen hinsichtlich breitgefächelter Inhalte der Philosophiegeschichte, der Theoretischen und der Praktischen Philosophie.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Textlektüre, selbständige Auswahl exemplarischer Texte aus dem jeweiligen systematischen/historischen Fachgebiet (in Absprache mit dem Dozenten / der Dozentin), Diskussion dieser Texte mit den TeilnehmerInnen der jeweiligen Vorlesung bzw. Kleingruppen, die sich aus TeilnehmerInnen der jeweiligen Vorlesung zusammensetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme an einer selbstgewählten Vorlesung aus den Bachelor-Basismodulen 1-3: „Einführung in die Geschichte der Philosophie“, „Einführung in zentrale Themen der Theoretischen Philosophie“, „Grundbegriffe der praktischen Philosophie“ (2 SWS) – Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Einführungsveranstaltung (1 SWS) – Durchführung eines Lektürekreises einer student. Arbeitsgruppe (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teile von Basismodulen; alle drei Basiswahlmodule und Aufbaumodul 1 empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Schriftliches Ergebnisprotokoll (6 Seiten) über die Arbeit der Gruppe
Noten	„bestanden“/„nicht bestanden“; Grundlage: schriftliches Ergebnisprotokoll Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulcode	03 081 0 23 00
Modulbezeichnung	Praxiswahlmodul 2: „Berufspraktische Tätigkeit“
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden können während dieser Tätigkeit eigene berufspraktische Erfahrungen in wissenschaftlichen Fachverlagen, Wissenschafts- bzw. Forschungsorganisationen oder anderen im weiteren Sinne mit dem Fach Philosophie zusammenhängenden Institutionen/Unternehmen sammeln (vgl. Anlage 3 Praktikumsrichtlinien). Das Praktikum soll ganztägig während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Institut stellt über die oder den Praktikumsbeauftragten die Vermittlung von Praktikumsplätzen sicher. Die DozentInnen des Instituts für Philosophie geben Hinweise und Ratschläge zur Bewerbung um ein Praktikum sowie zur Abfassung des obligatorischen Praktikumsberichts.</p> <p>Das studienbegleitend angelegte Modul hat zum Ziel, Informationen und Erfahrungen über ausbildungsadäquate Berufsfelder gem. § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu vermitteln.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	inhalts- und institutionenabhängig
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprachen: inhalts- und institutionenabhängig; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teile von Basismodulen; alle drei Basiswahlmodule und Aufbaumodul 1 empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Nur für den Studiengang M.A.-Philosophie verwendbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Schriftlicher Praktikumsbericht (6 Seiten).
Noten	„bestanden“/„nicht bestanden“; Grundlage: schriftl. Praktikumsbericht. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	vorlesungsfreie Zeit von Sommer-/Wintersemester
Arbeitsaufwand	360 Stunden. 8 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums; das Praktikum kann auf höchstens zwei Abschnitte verteilt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss vorab vom Direktorium des Instituts für Philosophie genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden. Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des/der Studierenden durch das Direktorium des Instituts für Philosophie anerkannt werden.
Dauer des Moduls	8 Wochen

Modulcode	03 081 0 24 00
Modulbezeichnung	Prüfungsmodul: „Masterarbeit mit Kolloquium“
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Modulfunktion: Selbständiges Bearbeiten eines selbstgewählten Themas aus Geschichte oder Systematik der Philosophie als Abschluss des Master-Studiengangs Philosophie mit der Möglichkeit, diese Abschlussarbeit in eine nachfolgende Doktorarbeit zu integrieren; hierüber befinden erst die Betreuer der Doktorarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständiges Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu einem selbstgewählten Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie (inkl. Recherche themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur) auf dem aktuellen Forschungsniveau - mündliche Verteidigung der Masterarbeit in einem Kolloquium mit einem Prüfer / einer Prüferin und einem Beisitzer / einer Beisitzerin (0 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Alle anderen Module
Verwendbarkeit des Moduls	Nur für den Studiengang M.A. Philosophie verwendbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Schriftl. Abhandlung von ca. 60 Seiten (max. 80 Seiten, jew. 2.500 Zeichen) und sechzigminütiges mündl. Kolloquium über deren Inhalt.
Noten	Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Masterarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	in jedem Semester
Arbeitsaufwand	900 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen des Master Studiengangs Philosophie

Module	SWS	LP	Studien- und Prüfungsleistungen
Basiswahlmodul 1: Immanuel Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie	6	14	Es müssen 3 Basiswahlmodule absolviert werden; Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag und 3 Kurzesays (jeweils 5 Seiten) in einem der Vertiefungsseminare; jeweils benotet. Vgl. § 10.
Basiswahlmodul 2: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	6	14	
Basiswahlmodul 3: Angewandte Ethik	6	14	
Basiswahlmodul 4: Philosophie der Gesellschaft	6	14	
Aufbaumodul 1: Thematische Vertiefungsseminare mit Selbststudium	6	18	Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag und 3 Kurzesays (jeweils 5 Seiten) in einem der Vertiefungsseminare; jeweils benotet. Vgl. § 10.
Aufbaumodul 2: Lehrforschung zu 1 Forschungsprojekt eines Dozenten / einer Dozentin aus „Geschichte der Philosophie“, „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“	2	18	Schriftlicher Projektbericht mit einem Umfang von max. 20 Seiten sowie dessen mündliche Präsentation; benotet. Vgl. § 10.
Praxiswahlmodul 1: Lektürekreis einer student. Arbeitsgruppe	5	12	Es muß ein Praxiswahlmodul absolviert werden; Praxiswahlmodul 1: schriftliches Ergebnisprotokoll (6 Seiten) über die Arbeit der Gruppe; mit "bestanden"/"nicht bestanden" bescheinigt. Praxiswahlmodul 2: schriftlicher Praktikumsbericht (6 Seiten); mit "bestanden"/"nicht bestanden" bescheinigt. Vgl. § 10.
Praxiswahlmodul 2: Berufspraktische Tätigkeit	?	12	
Prüfungsmodul: Masterarbeit mit Kolloquium		30	Schriftl. Masterarbeit (27 LP) und Kolloquium über deren Inhalt (3 LP); jeweils benotet
insgesamt	26 (+?)	120	

Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

Semester	Fachmodule Philosophie	LP
1	<p>1 Basiswahlmodul aus Basiswahlmodule 1-4 (14 LP): VL (2) ; SE (6) ; SE (6)</p> <p>1 Basiswahlmodul aus Basiswahlmodule 1-4 (14 LP): VL (2) ; SE (6) ; SE (6)</p> <p>1 Basiswahlmodul aus Basiswahlmodule 1-4 (14 LP): VL (2) ; SE (6) ; SE (6)</p>	30
2	<p>Aufbaumodul 1 (18 LP): SE (6) ; SE (6) ; SE (6)</p>	30
3	<p>Aufbaumodul 2 (18 LP): Lehrforschung</p> <p>1 Praxiswahlmodul aus Praxiswahlmodule 1 ("Lektürekreis") oder 2 ("Berufspraktische Tätigkeit") (12 LP)</p>	30
4	<p>Prüfungsmodul (30 LP): Masterarbeit (27) ; Kolloquium (3)</p>	30
		120 LP

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studierenden des Master-Studiengangs Philosophie haben gemäß § 7 der Master-Ordnung die Wahlmöglichkeit, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren.

(2) Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis zu konfrontieren. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

(3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Politikwissenschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

(1) Das Institut für Philosophie der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Philosophie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Master-Studiengangs Philosophie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

- wissenschaftlichen Fachverlagen
- Wissenschafts- bzw. Forschungsorganisationen
- andere im weiteren Sinne mit dem Fach Philosophie zusammenhängende Institutionen/Unternehmen

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Berufspraktikum ist vor Beginn des 4. Semesters zu absolvieren. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 2 Monaten umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Der/die Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Master-Studiengang Philosophie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch das Direktorium des Instituts für Philosophie zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von dem/der Geschäftsführenden Direktor/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikum-Anbieters.

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Geschäftsführenden Direktor/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor.

Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über
Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
Dauer des Praktikums;

(c) Dem Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten.

Dieser Bericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.